

Wochenbrief Nr. 17

04. Mai bis 12. Mai 2021

Stand: 12.05.2021, 12:00 Uhr

Informationen zur Landtagswahl

Video zum Polit-Talk

Verbandesgespräch zur Umsetzung der DüV und der entsprechenden Landesverordnung

Aufhebung des Ruhens für das Pflanzenschutzmittel ARGOS

Beschluss Viertes Gesetz zur Änderung des Seefischereigesetzes

Erleichterungen und Ausnahmen von Corona-Schutzmaßnahmen für vollständig Geimpfte und Genesene

Zwölfte SARS-CoV2-Eindämmungsverordnung Sachsen-Anhalt seit 8. Mai 2021 in Kraft

Erneut aktualisierte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

Mitgliederkampagne „Weil wir mehr können“ gestartet

Versicherung von ausländischen Saisonarbeitskräften und Erntehelfern

Dienstleistungen und finanzielle Vorteile für Mitglieder des BV Sachsen-Anhalt

Termine

Informationen zur Landtagswahl

(Erik Hecht) Um Landwirtinnen und Landwirten einen Überblick über die agrarpolitischen Positionen der zur Landtagswahl antretenden Parteien zu bieten, hat der Bauernverband auf mehreren Wegen Informationen zusammengestellt.

Das sind u.a. die 10 Wahlprüfsteine, die Sie unter folgenden Link finden:
<https://www.bauernverband-st.de/landtagswahl-sachsen-anhalt-2021-wahlpruefsteine-2021/>

Auch haben wir kurze Video-Botschaften der Parteien eingeholt. Die Parteien wurden u.a. befragt, wie sie zu einer möglichen Teilung des aktuellen MULE stehen. Die Videos finden Sie bei <https://www.instagram.com/machtlaune/channel/>, wenn Sie auf „IGTV“ klicken.

Video zum Polit-Talk

(Erik Hecht) Am 05. Mai 2021 hatten Mitglieder des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V. die Möglichkeit mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Parteien ins Gespräch zu kommen. Sie können die zweistündige Video-Schalte nun auf dem YouTube-Kanal des Bauernverbandes anschauen: <https://www.youtube.com/watch?v=tuGP-Msh3Rk>

Verbändegespräch zur Umsetzung der DüV und der entsprechenden Landesverordnung

(Nadine Börns) In einem Brief an das MULE zum finanziellen Ausgleich für Landwirte in mit Nitrat belasteten §13a-Gebieten haben wir ein Verbändegespräch zum Thema Düngung gefordert.

Am 07.04.2021 fand das Arbeitsgespräch zur Umsetzung der Düngeverordnung und der entsprechenden Landesverordnungen auf Einladung des MULE als Videokonferenz statt. Des Öfteren wurde bereits darüber berichtet, dass die derzeitige „Verordnung über zusätzliche düngerechtliche Vorschriften im Land Sachsen-Anhalt“ derzeit keine Meldepflichten enthält.

Mit dem Inkrafttreten einer weiteren neuen Landesverordnung sollen die Mitteilungs- und Meldepflichten in Kraft treten. Der Verordnungsentwurf befindet sich derzeit in Vorbereitung der Kabinettsbefassung. Ein Beschluss wird noch in der laufenden Legislaturperiode erwartet. Weiterhin wurden offene Fragen zur Hangneigungskulisse beantwortet. Wir haben das MULE ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Ausweisung der Kulisse auf großes Unverständnis in der Praxis stößt. Das MULE weist darauf hin, dass die ausgewiesene Gebietskulisse als Hilfswerkzeug zur Orientierung dient. Es wird eine Vor-Ort Begehung empfohlen, bei der ein vom Landkreis gegengezeichnetes Begehungsprotokoll angefertigt werden kann.

Zum Ausbau des Messstellennetzes wurde berichtet, dass in der Haushaltsplanung 2022/2023 Personal- und Sachkosten berücksichtigt werden, um den Messstellenausbau zu finanzieren und weiterzuentwickeln.

Aufhebung des Ruhens für das Pflanzenschutzmittel ARGOS

(Nadine Börns) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat mit Bescheid vom 1. April 2021 das Ruhen der Zulassungen des Pflanzenschutzmittels ARGOS (Zulassungsnummer 008950-00) aufgehoben. Damit darf ARGOS wieder in Verkehr gebracht und angewendet werden. Das gilt auch für zugehörige Pflanzenschutzmittel des Parallelhandels.

Vor der Aufhebung des Ruhens wurde mit Änderungsbescheid vom 1. April 2021 die Zulassung angepasst. Das Mittel muss mit folgenden Anwendungsbestimmungen versehen werden:

VA294: Die Heißvernebelung des Mittels mit verbrennungsmotorgetriebenen Vernebelungsgeräten ist verboten.

VA295: Die Heißvernebelung des Mittels darf ausschließlich mit Vernebelungsgeräten erfolgen, für die die Eignung in den Produktinformationen des Zulassungsinhabers bestätigt wurde.

(Quelle: https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Fachmeldungen/04_pflanzenschutzmittel/2021/2021_05_05_Fa_Aufheben_Ruhen_ARGOS.html)

Beschluss Viertes Gesetz zur Änderung des Seefischereigesetzes

(Jana Unger) Der Bundesrat hat nunmehr am 7. Mai 2021 eine Ausnahmeregelung für Saisonbeschäftigungen gebilligt, die der Bundestag am 22. April 2021 verabschiedet hatte, um

die Landwirtschaft in der Corona-Pandemie zu unterstützen. Das Gesetz verlängert wie angekündigt die zulässige Dauer kurzfristiger sozialversicherungsfreier Beschäftigung ausnahmsweise auf eine Höchstdauer von vier Monaten oder 102 Arbeitstagen. Die Ausnahmeregel gilt für den Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober 2021.

Um den Obst- und Gemüseanbau insbesondere zeitkritischer Sonderkulturen wie Spargel und Erdbeeren zu unterstützen, hat der Bundestag die Änderung kurzfristig an die Reform des Seefischereigesetzes angefügt. Das Gesetz wird von der Bundesregierung dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet und anschließend im Bundesgesetzblatt verkündet. Es soll am Tag danach in Kraft treten; die Regelung für Saisonarbeitsverträge soll automatisch am 31. Oktober 2021 wieder außer Kraft treten. Sobald das Gesetz verkündet wurde, werden wir entsprechend informieren.

Erleichterungen und Ausnahmen von Corona-Schutzmaßnahmen für vollständig Geimpfte und Genesene

(Jana Unger) Nach dem Bundestag hat am 7. Mai 2021 in einem Eilverfahren auch der Bundesrat einer Verordnung zugestimmt, die Erleichterungen und Ausnahmen von Corona-Schutzmaßnahmen für vollständig Geimpfte und Genesene bundesweit vorsieht. Vollständig gegen Covid-19 geimpfte und von einer Infektion genesene Personen können künftig ohne vorherige Tests einkaufen, zum Friseur, zur Fußpflege, in Zoos oder botanische Gärten gehen. Sie gelten also rechtlich wie Personen, die einen aktuellen negativen Test nachweisen können. Geimpfte und Genesene zählen bei Kontaktbeschränkungen für private Zusammenkünfte oder Sportausübung nicht mit, die nächtlichen Ausgangsbeschränkungen gelten für sie nicht. Zudem entfällt für sie diese Personengruppen die Quarantänepflicht, wenn sie aus Corona-Risikogebieten zurückkehren oder im Kontakt mit Corona-Infizierten waren.

Unberührt bleiben allerdings die Vorgaben zum Tragen einer Schutzmaske oder zum Abstandhalten im Rahmen von Hygieneschutzkonzepten. Begründet wird dies damit, dass es sich nicht Privilegien handele, sondern um die Aufhebung nicht mehr gerechtfertigter Grundrechtseingriffe. Eine Öffnungsklausel gibt den Ländern die Möglichkeit, weitere Ausnahmen für vollständig geimpfte, genesene und getestete Personen vorzusehen. Die Sperrwirkung des Bundesrechts wurde insoweit aufgehoben. Die Verordnung ist bereits am Sonntag, den 9. Mai 2021 in Kraft getreten.

Zwölfte SARS-CoV2-Eindämmungsverordnung Sachsen-Anhalt seit 8. Mai 2021 in Kraft

(Jana Unger) Die Landesregierung regelt in der 12. SARS-Cov2-EindV vorsichtige Öffnungsschritte. Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 100 sind in Sachsen-Anhalt künftig wieder mehr Freiräume im öffentlichen Leben möglich. Die neue Verordnung trat am Samstag, 8. Mai 2021, in Kraft und gilt bis einschließlich 24. Mai. Bei einer Inzidenz über 100 greift weiterhin die Bundes-Notbremse. Bei einer Inzidenz unter 100 sind unter bestimmten Voraussetzungen Öffnungen möglich.

So können unter Einhaltung der Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen, zu denen eine Testpflicht gehört, Veranstaltungen im Freien wieder stattfinden. Dazu gehören Angebote von Literaturhäusern, Theatern, Kinos und Konzertveranstaltern im Freien. Die Besucherzahl ist auf höchstens 100 begrenzt, vollständig Geimpfte und Genesene nicht mitgezählt. Zudem sind Öffnungen der Außenbereiche von Badeanstalten, Schwimmbädern und Heilbädern vorgesehen sowie touristische Aufenthalte auf Campingplätzen und Ferienwohnungen mit Selbstversorgung möglich. In den Außenbereichen der Gastronomie

können Gäste wieder bewirtet werden. Voraussetzung ist ein negativer Corona-Test. Die Anwesenheit der Gäste muss dokumentiert werden, die Zahl der Gäste an einem Tisch wird auf sechs begrenzt.

Die Einkaufsregelungen sind bei einer Inzidenz unter 100 wieder wie zuvor in Sachsen-Anhalt geregelt: Das heißt, im Einzelhandel ist ein Einkauf nach Terminvereinbarung („click and meet“) möglich, die Testpflicht würde entfallen. Das gleiche gilt für körpernahe Dienstleistungen wie Kosmetik und Friseur, hier ist kein Test mehr erforderlich, soweit die Inzidenz in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt regelhaft unter 100 liegt. Im Bereich des Sports kann im Freien wieder in Gruppen bis zu 25 Personen trainiert werden.

Neben Personen, die über einen vollständigen Impfschutz gegen das Coronavirus verfügen, sind nach der neuen Verordnung auch Genesene von der Testpflicht ausgenommen. Als Genesener gilt derjenige, bei dem die positive Testung mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegt. Ein vollständiger Impfschutz oder die überstandene Infektion muss dort, wo eine Testpflicht vorgeschrieben ist, schriftlich oder in digitaler Form nachgewiesen werden.

Weiterhin bestehen bleiben die Kontaktbeschränkungen. So ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nach wie vor ausschließlich allein, im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes gestattet, wobei die Anzahl der Angehörigen des weiteren Hausstandes die Zahl fünf nicht überschreiten darf.

Für Pflege- und Behinderteneinrichtungen werden die Besuchsregelungen mit der neuen Verordnung unabhängig von der Inzidenz vor Ort erleichtert: Jeder Bewohner darf demnach zeit

gleich von höchstens fünf Personen aus zwei Hausständen besucht werden. Ein negativer Corona-Test muss vorgelegt werden. Bei Testpflicht gilt jeweils, dass diese ausgesetzt ist, wenn die Personen geimpft oder genesen sind und dies nachweisen können.

(Anlage 1: 12. SARS-CoV-2-EindV)

Erneut aktualisierte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

(Jana Unger) Die aktualisierte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel wurde vom Bundesarbeitsministerium (BMAS) im Gemeinsamen Ministerialblatt (Nr. 27/2021, S. 622 ff.) sowie auf der Webseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) veröffentlicht. Sie beinhaltet insbesondere:

- den Ersatz von Mund-Nase-Bedeckung (MNB) durch Mund-Nase-Schutz/medizinische Gesichtsmaske (MNS), da MNB als un zertifizierte Produkte im Arbeitsschutz keine dauerhafte Anwendung finden sollen,
- Klarstellungen und Konkretisierungen zu Mund-Nase-Schutz (MNS) und Atemschutzmasken (d. h. FFP2-Masken oder höherwertige Masken) und deren Einsatz, u. a.:
 - Beschäftigte haben die vom Arbeitgeber bereitgestellte Maske zu tragen.
 - Grundsätzlich ist das Tragen eines MNS ausreichend. Welche Maske getragen werden muss, ergibt die Gefährdungsbeurteilung.
 - Atemschutzmasken sind insbesondere dann zu tragen, wenn bei Tätigkeiten mit einem erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist oder bei Kontakt zu einer Person, die keine Maske tragen muss.
 - Der Arbeitgeber hat bei Atemschutzmasken (nicht bei MNS!) zu ermitteln, welche Gefährdungen mit dem Tragen dieser Masken verbunden sein können.
 - Anhang 2 bietet eine Übersicht zu einsetzbaren Atemschutzmasken.
- Ergänzungen zu Raumbelugung und Kontaktreduktion (z. B. Festlegen einer Mindestgrundfläche bei der Raumbelugung),
- Reduzierung von Kurzzeitkontakten bzw. Kurzzeitbegegnungen auf 10 Minuten (als Summe aller Personenkontakte am Tag),

- den Einsatz von Warmlufttrocknern zur Handhygiene: Diese sind nun unter bestimmten Bedingungen zur Verwendung gestattet; sowie
- Klarstellung zur Beschaffenheit geeigneter Desinfektionsmittel.

In der jetzt aktualisierten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel wurden somit verschärfende Inhalte (z. B. Verwendung von medizinischem Mund-Nase-Schutz statt Mund-Nase-Bedeckungen) aus der Corona-Arbeitsschutzverordnung übernommen. Gegenüber der Corona-Arbeitsschutzverordnung entschärft wurde jedoch die Festlegung einer Mindestgrundfläche bei der Raumbelagung. Hier wird dem Arbeitgeber mehr Handlungsspielraum gelassen.

Neben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel gilt befristet bis zum 30. Juni 2021 weiterhin auch die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung
(Anlage 2: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel)

Mitgliederkampagne „Weil wir mehr können“ gestartet

(Erik Hecht) Am 06. Mai ist unsere Mitgliederkampagne unter dem Motto „Weil wir mehr können“ gestartet. Ziel der Kampagne ist, die oft gehörte und pauschale Kritik an der Landwirtschaft zu berichtigen (etwa man würde nur noch Mais anbauen o.ä.), Journalisten mit unseren Themen zu erreichen und als Verband sichtbar zu sein.

Zum Start der Kampagne wurde eine 3,5 m x 2,5 m Plakatwand vor dem MULE angemietet und plakatiert. Aktuell stehen sechs Motive bereit. Um über die Motive hinaus aufzuklären sowie einen Kontaktpunkt für noch-nicht-Mitglieder zu schaffen wurde eine Webseite angelegt: www.mehrkönnen.de

Die Kampagne wurde von den Delegierten auf dem Bauernverbandstag angeschoben. Um viele Menschen zu erreichen, rufen wir zur aktiven Mitgestaltung auf! Jede Landwirtin und jeder Landwirt kann durch die Motive (bzw. das Motiv, was persönlich am besten gefällt) die Kampagne unterstützen. Von Aufklebern bis zu Planen in Plakatwand-Größe können alle Motive über ein einfaches Formular bestellt werden (Anlage 3: Formular Kampagne).

Versicherung von ausländischen Saisonarbeitskräften und Erntehelfern

(Marcus Rothbart) Wenn Sie einen betrieblichen Absicherungsbedarf für ausländische Saisonarbeitskräfte und Erntehelfer haben, so können Sie direkt über die Homepage der Agrardienste Sachsen-Anhalt GmbH unter Finanzen und Versicherungen | Agrardienste Sachsen-Anhalt auf die nötigen Formulare unseres Partners HanseMerkur Reiseversicherungs AG zugreifen und ihre entsprechende Versicherung einfach online abschließen

Dienstleistungen und finanzielle Vorteile für Mitglieder des BV Sachsen-Anhalt über die Agrardienste Sachsen-Anhalt GmbH erhalten.

Angebote exemplarischer Rahmenvertragspartner

- [Versichern Sie Ihre Saisonarbeitskräfte schnell und unkompliziert mit nur einem Klick!](#)
- [Durchdachte und passende Finanzierungen für Landwirte](#)
- [Stellen Sie die Versorgung mit hygienisch aufbereiteter Berufskleidung sicher](#)
- [Erstellung professioneller Homepages für Agrarunternehmen über 4D. - Die Digitalagentur für die Landwirtschaft \(4d-agentur.de\)](#)
- [Hardware über Cecon in Halle](#)

Newsletter [Abonnieren](#)

[Lohnbuchhaltung, Services und Mitgliedervorteile](#)

www.gruenerdeal.de // www.agrardienstesachsenanhalt.de // www.agrardienstesachsenanhalt.de/lohnbuchhaltung-und-finanzbuchhaltung

Zusatzangebot: Kooperation mit www.emu-verband-bvst.de // [Services](#) + [Mitgliedervorteile](#) für Unternehmen und Mitarbeiter.

Ihren betrieblichen und privaten **Versicherungsbedarf** können Sie über die Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH des Landesbauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V. (VVB) abdecken. Ihre Ansprechpartner sind

- Lothar Saage unter 01729037773
- Torsten Röder unter: 015126412557
- a. Betriebliche Altersversorgung für Mitarbeiter:
<https://www.vvb-st.de/leistungen/absicherungen-privat-und-firmenkunden/>
- b. R+V Agrarpolice mit umfangreicher betrieblicher Absicherung:
<https://www.vvb-st.de/mehr-drin-in-der-rv-agrarpolice/>
- c. KRAVAG-Krisenschutz – der Rundumschutz für Krisensituationen:
<https://www.vvb-st.de/soforthilfe-in-krisensituationen/>

Beratung in Sozialversicherungsfragen bietet der Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. als beauftragter Dritter nach § 8 Abs.1 SVLFGG an folgenden Standorten an:

Hauptgeschäftsstelle in Magdeburg, Tel. 0391-7396918
Ansprechpartner: Helgard Wiegand

Geschäftsstelle beim Bauernverband Altmarkkreis Salzwedel e.V., Tel. 03901-471633
Ansprechpartner: Katy Kühn

Geschäftsstelle beim Bauernverband Börde e.V., Tel. 039209-3013
Ansprechpartner: Claudia Thiele

Geschäftsstelle beim Bauernverband Saaletal e.V., Tel. 03461-212161
Ansprechpartner: Steffi Schröder

Geschäftsstelle beim Bauernverband Wittenberg e.V., Tel. 03537-212419
Ansprechpartner: Jutta Hesse

Beratungstermine nach telefonischer Vereinbarung

Termine

12. Mai	Austausch Verbände im ländlichen Raum ST/ Landtagswahl 2021, WebEx Präsident Olaf Feuerborn, HGF Marcus Rothbart
14. Mai	Polit-Talk, Bauernverband Nordharz, WebEx HGF Marcus Rothbart
18. Mai	Polit-Talk, Bauernverband Burgenland, WebEx HGF Marcus Rothbart

18. Mai

VVB ST Gesellschafterversammlung, ViKo
Präsident Olaf Feuerborn, HGF Marcus Rothbart

Wir führen Sie aufgrund Ihrer Mitgliedschaft, oder aufgrund organisatorischer Verbindungen als Kontakt in unserer Datenbank und senden Ihnen daher bisher regelmäßig aktuelle Informationen, Einladungen zu Veranstaltungen, Rundschreiben sowie weitere Hinweise oder Informationen per Mail/Fax und/oder postalisch zu. Wenn Sie weiterhin von uns informiert werden wollen, bedarf es keiner weiteren Kontaktaufnahme mit uns.

Die Einwilligung zur Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten kann durch eine formlose Mitteilung jederzeit auf folgenden Wegen widerrufen oder geändert werden:

- E-Mail: info@bauernverband-st.de
- Fax: 0391 / 73969-33
- Postalisch: Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V., Maxim-Gorki-Straße 13, 39108 Magdeburg

Ihre Daten werden dann umgehend gelöscht. Zudem besteht bis zur Löschung Anspruch auf Auskunft, welche Ihrer personenbezogenen Daten vom Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. verarbeitet werden (Art. 15 DSGVO). Bei Auskunftsbegehren sollte präzisiert werden, auf welche Verarbeitungsvorgänge sich Ihre Anfrage bezieht.

Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.